

PRODUKTGARANTIE TRESPA METEON

Die Trespa International B.V. (hiernach: „Trespa“) sichert hinsichtlich ihrer Trespa Meteor-Platten (hiernach: „Produkt“) nach Maßgabe dieses Garantiescheins (hiernach: „Garantieschein“) für die Dauer von zehn Jahren nach deren Lieferung an den Käufer und/oder Benutzer des Produkts (hiernach: „Vertragspartner“) durch oder namens Trespa folgende Eigenschaften zu:

1) Farbbeständigkeit, Stoßfestigkeit und technische Angaben

Das Produkt besitzt die Eigenschaften gemäß dem Trespa Meteor-Materialdatenblatt (Material Properties Datasheet, MPD) in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen Fassung. Das Produkt wird in künstlichen Bewitterungstests auf ihre Farbbeständigkeit geprüft. Die tatsächlichen Eigenschaften des Produkts hängen von den realen Bedingungen und dem Ausmaß der Lichteinstrahlung auf das Produkt am Einsatzort ab.

2) Reinigungsfähigkeit

Durch die Oberflächendichtigkeit des Produkts lassen sich Schmutz und Verunreinigungen gemäß den Anweisungen von Trespa in der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen Fassung leicht entfernen. Dieser Teil der Garantie beinhaltet ausdrücklich keine Beständigkeit des Produkts gegen aggressive (Reinigungs-)Mittel oder Mittel, die chemisch auf das Produkt einwirken. Reinigungsanweisungen zum Produkt können von der Website www.trespa.info heruntergeladen werden.

3) Frei von Mängeln

Mängelfreiheit liegt vor, wenn das Produkt frei von Material- und/oder Produktionsfehlern ist, die Trespa zuzurechnen sind und dazu führen, dass die Qualität des Produkts unter dem gesetzlich vorgeschriebenen oder mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Niveau liegt.

Im Weiteren ist von Mängeln die Rede, wenn eine oder mehrere der oben in Ziffer 1) bis 3) genannten Eigenschaften fehlen.

Die hiernach auf der nächsten Seite bzw. auf der Rückseite dieses Dokuments wiedergegebenen Bedingungen sind als integrierender Bestandteil auf diesen Garantieschein anwendbar:

Meteon Produkt Garantiebedingungen

Gegenstand der Garantie

Trespa behebt einen Mangel durch:

- A) kostenlose Lieferung eines neuen Produkts (einschließlich Transport zur betreffenden Baustelle);
- B) Mängelbehebung vor Ort, sofern dies nach billigem Ermessen von Trespa technisch möglich ist; oder
- C) Leistung einer endgültigen Ausgleichsentschädigung.

Die Wahl zwischen den Garantiepflichtungen im Sinne von Buchstabe A) bis C) (hiernach: „Garantiepflichtung“) steht Trespa zu. Die Garantie auf ein neu geliefertes oder wiederhergestelltes Produkt im Sinne von Buchstabe A) bzw. B) endet mit dem Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist. Entscheidet sich Trespa für die in Buchstabe A) genannte Garantiepflichtung, so ist sie lediglich zur Lieferung einer möglichst ähnlichen, nicht aber einer identischen Produktfarbe verpflichtet; denn sogar bei Zugrundelegung desselben Trespa-Farbcodes kann es zu Abweichungen zwischen unterschiedlichen Produktionsserien kommen. Entscheidet sich Trespa für die in Buchstabe B) genannte Garantiepflichtung, so bietet der Vertragspartner Trespa die Gelegenheit, die Mängel zu beheben oder beheben zu lassen. Entscheidet sich Trespa für die in Buchstabe C) genannte Garantiepflichtung, so erlischt für Trespa jegliche Verpflichtung zur Erfüllung irgendeiner Garantiepflichtung für die restliche Garantiefrist. Die Entschädigung im Sinne der in Buchstabe C) genannten Garantiepflichtung entspricht höchstens dem vom Vertragspartner tatsächlich geleisteten Kaufpreis (ohne MwSt) gemäß Wareneingangsrechnung. Diese Entschädigung beträgt insgesamt auf keinen Fall mehr als EUR 500 000,- (fünfhunderttausend). Über die oben genannte Garantiepflichtung hinaus besteht keine Ausgleichsverpflichtung aus welchem Grund auch immer wegen irgendwelcher Mängel bzw. irgendwelcher sonstigen Versäumnisse von Trespa im Zusammenhang mit dem Produkt. Alle sonstigen vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Eine Übertragung dieser Garantie ist ausschließlich möglich auf einen neuen Eigentümer der Baustelle, auf der das Produkt ursprünglich montiert wurde, unter der Bedingung, dass das Produkt auf der betreffenden Baustelle montiert bleibt. Die Verpflichtung(en) von Trespa für irgendwelche Mängel an den unter dieser Produktgarantie gelieferten Produkten bzw. für irgendwelche sonstigen Versäumnisse aus welchem Grund auch immer ist/sind auf die in diesem Garantieschein genannte Garantiepflichtung beschränkt. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Vertragspartners auf Ausgleichsentschädigung sind ausgeschlossen.

Garantieansprüche

Nicht erstattungsfähig sind die Kosten der Demontage des mangelhaften Produkts und des jeweiligen Tragwerks sowie die Kosten der erneuten Anbringung des gegebenenfalls neu gelieferten Produkts und der Wiederherstellung des Tragwerks. Nicht erstattungsfähig sind weiter sonstige Kosten wie die (Wiederherstellungs-)Kosten von Anstricharbeiten, Putz und Dachdeckung, die Kosten der Demontage und Montage von Sonnenschutz, Beleuchtung und Fassadenliften sowie sonstige Kosten ähnlicher Art. Keine Garantiepflichtung obliegt Trespa, wenn

- a) das Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Trespa nicht senkrecht eingesetzt wurde (außer beim Einsatz als Außendeckenverkleidung) oder die in besagter Zustimmung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden;
 - b) die Lagerungs-, Transport-, Verarbeitungs-, Montage- und/oder Wartungsvorschriften für das Produkt nicht eingehalten und die Anforderungen an das Tragwerk nicht erfüllt wurden, wie sie in den Trespa Meteon-Broschüren, auf der Website www.trespa.info, in Gutachten mit Produktzertifikat und/oder in gesetzlichen Vorschriften in der zum Lieferzeitpunkt des betreffenden Produkts jeweils gültigen Fassung festgelegt sind;
 - c) der Vertragspartner Mängel nicht spätestens dreißig Tage, nachdem diese festgestellt wurden oder nach billigem Ermessen hätten festgestellt werden können, schriftlich mit genauen Angaben an Trespa gemeldet hat;
 - d) der Vertragspartner Trespa oder einer damit von Trespa gegebenenfalls beauftragten Hilfsperson bei Inanspruchnahme dieser Produktgarantie keine Gelegenheit bietet, das betreffende Produkt und/oder Bauvorhaben zu inspizieren;
 - e) der Vertragspartner Trespa nicht auf erstes Anfordern Einblick in alle relevanten Pläne und Unterlagen gewährt und/oder zum Selbstkostenpreis beglaubigte Kopien davon zur Verfügung stellt;
 - f) Informationen, die Trespa zur Prüfung der Inanspruchnahme dieser Produktgarantie benötigt, Trespa vom Vertragspartner nicht vollständig und ohne Verzug zur Verfügung gestellt werden;
 - g) der Vertragspartner auf Verlangen von Trespa nicht eindeutig den Nachweis dafür erbringt, dass das betreffende Produkt direkt von Trespa, einem zur Trespa-Gruppe gehörigen Unternehmen oder einem von Trespa anerkannten Vertriebspartner bezogen wurde.
- Alle Rechte und Ansprüche des Vertragspartners auf kostenlose Lieferung eines neuen Produkts, Mängelbehebung vor Ort oder Bezug einer endgültigen Ausgleichsentschädigung aus welchem Grund auch immer sowie jegliches Recht zur Auflösung des betreffenden Vertrags erlöschen mit dem Eintritt eines der folgenden Fälle:
- a) Mängelrüge nach Ablauf der oben genannten Frist; oder
 - b) zehn Jahre nach Lieferung des Produkts an den Vertragspartner.

Haftung

Unbeschadet obiger Bestimmungen ist die Haftung von Trespa für irgendwelche Mängel bzw. irgendwelche sonstigen Versäumnisse auf keinen Fall höher als der betroffenen Quadratmeterzahl des mangelhaften Produkts, multipliziert mit dem entsprechenden Bruttopreis für das betreffende Produkt (ohne MwSt) nach der zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen Preisliste von Trespa, insgesamt jedoch höchstens EUR 500 000,- (fünfhunderttausend) für den betreffenden Vertrag einschließlich irgendwelcher Zahlungen von Trespa an den Vertragspartner wegen der (etwaigen) Auflösung des Vertrags. Trespa haftet nicht für mittelbare Schäden, Drittschäden und von einer (Haftpflicht-)Versicherung des Vertragspartners gedeckte Schäden. Unter mittelbaren Schäden sind alle Schäden zu verstehen, die keine unmittelbaren Schäden sind, wie ohne Einschränkungen Betriebsunterbrechungsschäden, Umsatz- und Gewinneinbußen, Geschäftsausfälle, Rechtskosten und Beratungskosten sowie alle sonstigen mittelbaren Schäden und Kosten. Trespa haftet nicht für (a) Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner und/oder Dritte die Richtlinien und Empfehlungen von Trespa und/oder geltende Rechtsvorschriften nicht oder nicht vollständig und ordnungsgemäß einhalten; (b) Schäden durch Vorsatz, Verschulden oder Fahrlässigkeit, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung und/oder Montage durch den Vertragspartner oder Dritte, für die er die Verantwortung trägt oder die in seinem Auftrag handeln; (c) Schäden infolge von (Sand-)Stürmen und/oder sonstigen Naturkatastrophen, Kriegsgewalt und Terrorismus sowie sonstigen Formen höherer Gewalt. Der Wert von Leistungen, die Trespa bei der Erfüllung der Garantiepflichtung erbringt, wird auf Entschädigungen im Zusammenhang mit irgendeiner Schadensersatzpflicht von Trespa angerechnet. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden seitens Trespa und/oder ihrer Geschäftsführung.

Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Auf diesen Garantieschein ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar unter Ausschluss von Übereinkommen und einheitlichen Gesetzen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (darunter auch, aber nicht ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf). Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Garantieschein ist ausschließlich das Gericht Roermond/Niederlande zuständig. Sollten auf das betreffende Produkt ebenfalls die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Trespa International B.V. anwendbar sein, so gilt im Falle gegenseitiger Widersprüche vorrangig der Inhalt dieses Garantiescheins. Etwaige allgemeine Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von Trespa ausgeschlossen und sind nicht anwendbar.

Document created by: Product Management - Code: G5308 - Stand: Juli 2013

Urheberrechte

© Diese Ausgabe darf ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Trespa International B.V. in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise vervielfältigt, in einer automatisierten Datei gespeichert oder veröffentlicht werden.

Eingetragene Warenzeichen

© Trespa, Meteon, Athlon, TopLab, TopLab^{PLUS}, Toplab^{Eco-FIBRE}, Virtuo, Izeon, Volkern, Trespa Essentials und Mystic Metallics sind eingetragene Warenzeichen von Trespa.